

BGer 6B_443/2016 vom 13. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_443_2016

FR: TF 6B_443/2016 du 13 juillet 2017

IT: TF 6B_443/2016 del 13 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Lenzburg erklärte X. _____ am 1. November 2013 des Raufhandels und der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung schuldig. Es bestrafte ihn mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten. Darüber hinaus verpflichtete es ihn unter anderem, dem Zivilkläger A. _____ in solidarischer Haftbarkeit mit W. _____, Y. _____ und Z. _____ die Parteikosten in der Höhe von Fr. 1'291.70 zu ersetzen. Gegen dieses Urteil erhoben X. _____ Berufung und A. _____ Anschlussberufung.

E. 2

Das Obergericht des Kantons Aargau sprach X. _____ am 25. Februar 2016 des Raufhandels und der mehrfachen einfachen Körperverletzung, teilweise mit einer Waffe, schuldig. Es bestrafte ihn mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten. Hinsichtlich der Parteikosten zugunsten von A. _____ bestätigte das Obergericht das erstinstanzliche Urteil.

E. 3

A. _____ führt Beschwerde in Strafsachen. Er beantragt die Aufhebung des Urteils des Obergerichts in Bezug auf die ihm zugesprochene Parteientschädigung sowie die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung.

E. 4

In Gutheissung einer Beschwerde von X. _____ hat das Bundesgericht am 27. März 2017 das von A. _____ im vorliegenden Verfahren angefochtene Urteil der Vorinstanz bereits aufgehoben. Die Sache wurde zur umfassenden Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urteil 6B_432/2016). Diese wird daher auch erneut zu bestimmen haben, ob und in welchem Umfang A. _____ Anspruch auf eine Entschädigung zulasten von X. _____ hat. Die Beschwerde im Verfahren 6B_443/2016 ist daher als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 5

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als gegenstandslos, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (BGE 125 V 373 E. 2a). Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden. Lässt sich der

mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne weiteres feststellen, ist auf allgemein zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (BGE 142 V 551 E. 8.2; BGE 118 Ia 488 E. 4a; Urteil 2C_622/2016 vom 31. März 2017 E. 3.1; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer rügt im Wesentlichen, die Vorinstanz habe die Parteientschädigung aufgrund des Streitwertes bemessen. Dies verletze Art. 433 Abs. 1 StPO. Unabhängig davon sei die ihm zugesprochene Parteientschädigung auch unangemessen. Eine Entschädigung gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO stehe dem Privatkläger nur dann zu, wenn er obsiegt oder die beschuldigte Person kostenpflichtig ist. Ob eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, kann nicht beurteilt werden, zumal die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer ist demnach grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig und hat selber keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Für das bundesgerichtliche Verfahren kann aufgrund der konkreten Umstände auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil ihm im bundesgerichtlichen Verfahren keine Kosten entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.